Bürokratieabbau aus Sicht des BVfB

- Vorschläge für eine Entlastungsgesetz im Interesse freiberuflich tätiger Betreuer -



Klaus Bobisch, Geschäftsführer des BVfB e.V.

BUNDESVERBAND freier BERUFSBETREUER

Zitat

„Wir wollen hin zu einer Kultur des Vertrauens in der Annahme, dass Bürgerinnen und Bürger genauso wie Unternehmen sich in Deutschland grundsätzlich rechtstreu verhalten und eine **hohe Eigenverantwortung** wahrnehmen, auch in der Art, wie Sie leben, in der Art, wie sie arbeiten, und in der Art, **wie sie ihr Unternehmen führen**. Das ist ein grundlegender Wandel, im Verständnis des Verhältnisses zwischen Staat und Bürger.“

Bundeskanzler Friedrich Merz in seiner Rede vom 03. Juni 2025 auf dem Kommunalkongress des Städte- und Gemeindebundes

Was bisher geschah?

Die Stellungname des BVfB vom 27.03.2024 zum Thema Bürokratieabbau

Themenvorschläge des BVfB vom 07.02.2025 zur geplanten Arbeitsgruppe im BMJV (Evaluierung des Registrierungsverfahrens und Verbesserung der Rahmenbedingungen)

Beschluss der JuMiKo vom 05./06. Juni 2025

Arbeitsgruppe im BMJV zur Evaluierung des Registrierungsverfahrens und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen 29.09.2025 und 23.04.2026)

Fachgespräche mit Rechtspflegern und Betreuungsrichtern (22.02.2026, 25.03.2026 und 22.06.2026) zu den Themen Bürokratieabbau und Digitalisierung

Fachgespräche zum Bürokratieabbau im BMJV am 03.09.2026 und am 06.10.2026 mit den Verbänden

Worüber reden wir?

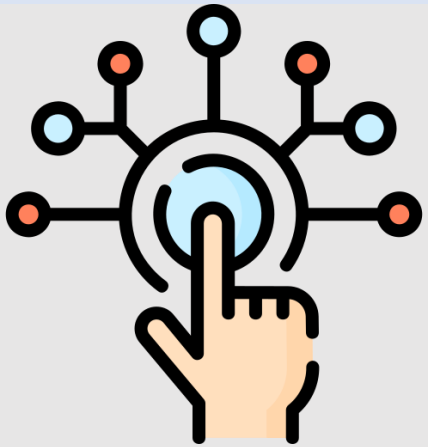


I. <u>Einfluss des Gesetzgebers</u> auf den Bürokratieabbau

1. Bundesjustizministerium: BGB, FamFG, BtOG, BtRegV
2. Bundessozialministerium: SGB I-XIV

Gibt es eine Schnittstelle für den Fall, dass sich Gesetzesänderungen in den Sozialgesetzbüchern auf die Tätigkeit rechtlicher Betreuer auswirken?

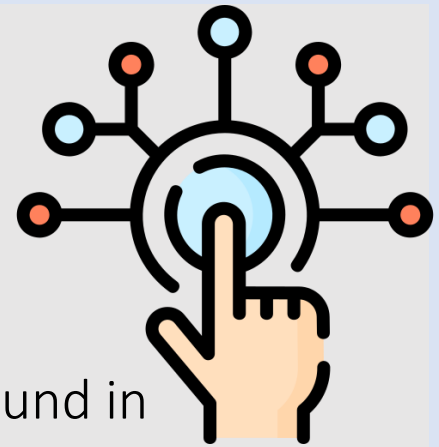
Worüber wir (nicht) reden?



II. Spezialfall: Digitalisierung

1. Digitalisierung hat mit Bürokratieabbau nichts zu tun
2. Ein **Elektronisches Betreuerregister** stellt eine Entlastung für Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte dar, nicht für Betreuer
3. Die **Automatisierung der Vergütungsauszahlung** (§ 292 FamFG) entlastet in erste Linie die Justiz nicht die Betreuer

Worüber reden (nicht) wir?



4. **Verpflichtungen** im Zusammenhang mit der **Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs** – wie z.B. für Vergütungsanträge in Nordrhein-Westfalen und in Bayern – sind sicher sinnvoll, werden von zahlreichen Betreuern aber **nicht als Erleichterung wahrgenommen** (Stichworte: eBO / elektronische Rechnung)

5. Mit der Einführung eines **elektronischen Betreuerausweises** und einem Wegfall der Rückgabepflicht ist für Betreuer kein Vorteil verbunden. Wichtiger wäre es, im Rechtsverkehr den Betreuerausweis als Vollmachturkunde im Sinne des § 172 BGB zu akzeptieren, damit Betreuer ihre Befugnis zur Stellvertretung rechtssicher nachweisen können

Worüber reden wir?



Wesentliche Erleichterungen können sich daraus ergeben, den elektronischen Rechtsverkehr zwischen Berufsbetreuern und **anderen Akteuren** - insbesondere Behörden, Ärzten, Krankenhäusern, Banken und sonstigen Vertragspartnern durch einen **zentralen Zugang** zu ermöglichen (**Abschaffung von Parallelportalen**).

Insoweit erwarten der BVfB konkrete und möglichst zügige Vorschläge der **Arbeitsgruppe IT-Standard** und eine enge Abstimmung zwischen dem Bundesjustizministerium und dem Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung.

III. **Einfluss der handelnden Akteure** auf den Bürokratieabbau

1. Rechtspfleger

Ermessensspielräume von Rechtspflegern dürfen bei der Ausübung in der Praxis nicht dazu führen, dass das Ausmaß der Aufsicht und eine damit verbundene - häufig unnötige - Bürokratie von der **persönlichen Auffassung** der aufsichtführenden Rechtspfleger abhängig ist.

Diese Ermessensausübung sollte daher beschränkt werden oder gerichtlich überprüfbar sein.

2. Betreuer

Vermeidung von Doppelstrukturen durch eine parallele Aktenführung (digital und in Papierform) vermeiden

3. Sozialbehörden

Keine Dokumente doppelt anfordern

Festlegung auf eine Art der Kommunikation (digital oder vorübergehend noch in Papierform)

BUNDESVERBAND freier BERUFSBETREUER

Die wesentlichen Vorschläge des BVfB

§ 1859 BGB

Gleichbehandlung von selbständigen Betreuern und Vereinsbetreuern / Betreuungsvereinen

BUNDESVERBAND freier BERUFSBETREUER

Gleichbehandlung
(§ 1859 BGB)



Betreuungsverein / Vereinsbetreuer

Freiberuflich tätige Betreuer

Die wesentlichen Vorschläge des BVfB

Die §§ 14,15 BtOG rechtfertigen die Ungleichbehandlung nicht:

Querschnittsarbeit hat mit der Führung einer beruflichen Betreuung nichts zu tun und wird vergütet (§ 15 BtOG).

Auch selbständige Berufsbetreuer sind **vernetzt**, **haftpflichtversichert** und **zur Fortbildung verpflichtet** (§ 14 BtOG).

Die wesentlichen Vorschläge des BVfB

„Minimalforderung“ - Finanzamtslösung

Grundsätzlich genügt für die Rechnungslegung die Übersendung von **Kontoauszügen ohne Belege** (Änderung des § 1865 Abs. 3 BGB)

Antragsrecht selbständiger Betreuer nach § 1860 BGB (Befreiung von der **Rechnungslegungspflicht)**

:

Die wesentlichen Vorschläge des BVfB

Überprüfung der nicht grundrechtsrelevanten Genehmigungstatbestände, ob diese angesichts der **gestiegenen Qualität** der Berufsbetreuung zum Schutz der Betroffenen – nicht zur Wahrung der Interessen einer Berufsgruppe (Rechtspfleger) - noch **erforderlich** sind.

Beispiele: Ausschlagung einer Erbschaft / Eröffnung eines Kontos / Zustimmung zum Vergleich bei einem Streitwert von über 6.000,00 €.

Grundsatz: Einführung einer Genehmigungspflicht nur beim Handeln gegen den Willen der Betreuten (Anknüpfungspunkt: § 1862 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Überarbeitung des sprachlich misslungenen § 1849 Abs. 1 Nr. 1 BGB, damit dieser nicht bei der Annahme einer Geldleistung von über 3.000,00 € durch Überweisung zum **Massengenehmigungstatbestand** wird (vgl. Trautmann, in Jürgens § 1849, Rdnr. 9).

Die wesentlichen Vorschläge des BVfB

Entlastung bei der Besprechung der Jahresberichte, wenn Betreute darauf mit Verunsicherung reagieren oder die Besprechung nicht wünschen (ähnlich Harm, in Rechtspfleger 2024, 8 ff.).

Beschränkung der Besprechungspflicht auf wesentliche Angelegenheiten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

